

«Geld sparen bei den Steuern ist genial. So haben wir mehr für spannende Reisen übrig!»

B&B Concept

NEWS

## Nutzen Sie unsere Checkliste für Ihre persönliche Vorbereitung

Stellen Sie Ihre Unterlagen vollständig zusammen, und Sie ermöglichen uns eine zügige und korrekte Bearbeitung Ihrer Steuererklärung.

Bitte kreuzen Sie diejenigen Punkte an, welche für Sie relevant sind, und senden Sie die entsprechenden Dokumente gleich mit Ihren Steuerunterlagen an uns:

### Grundlegendes & Einnahmen

- 1  Die Originalsteuererklärung
- 2  Die Kopie der Steuererklärung des Vorjahres
- 3  Ihre Adresse
- 4  Ihre Telefon-Nr./Natel-Nr.
- 5  Die Namen und Geburtsdaten von Ihnen und Ihrer Ehefrau / Ihres Ehemannes
- 6  Ihr Zivilstand
- 7  Ihre Konfession
- 8  Ihre Berufe und die Arbeitgeber
- 9  Die Namen und Geburtsdaten Ihrer Kinder sofern Sie noch minderjährig oder in Ausbildung sind .
- 10  Die Belege für eine allfällige Fremdbetreuung der Kinder
- 11  Alle Lohnausweise
- 12  Alle Rentenausweise
- 13  Alle Ausweise der Arbeitslosenkasse
- 14  Belege für alle weiteren Einnahmen wie Nebenerwerbe, Mieteinnahmen, Alimente usw.
- 15  Angaben über den Eigenmietwert Ihres Eigenheimes

### Ausgaben

- 16  Die Kosten für den Weg zur Arbeit oder die Anzahl der gefahrenen Auto-KM.
- 17  Die Bescheinigung der bezahlten 3. Säule
- 18  Die Spendenbelege
- 19  Angaben über allfällig bezahlte Alimenten
- 20  Ihre Krankenkassenkosten für das ganze Jahr (Bescheinigung von der Krankenkasse verlangen)
- 21  Die Kostenbelege für Ihre Weiterbildung
- 22  Zahnarztkosten die sich auf über CHF 2'000 belaufen

### Vermögen

- 23  Alle Kontoauszüge per 31.12. eines Jahres von Banken und Postfinance. Bei Wertchriften und Anlagen bitte bei der Bank einen Steuerausweis verlangen.
- 24  Die Bankbelege für die Hypothek.
- 25  Die Bescheinigung für allfällige weitere Schulden
- 26  Alle Belege für den Liegenschaftenunterhalt
- 27  Belege über sonstige Vermögenswerte

«Ein ausgezeichneter Treuhänder mit Fachausweis gibt uns das gute Gefühl das Richtige zu tun.»

B&B Concept

NEWS

## Was ändert bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung?

**Das Parlament hat am 25. September 2009 das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern beschlossen und es auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es sieht vor allem Neuerungen bei der direkten Bundessteuer, aber auch Anpassungen für die Kantone vor. Da die Steuerklärungen für das Steuerjahr 2011 erst im Kalenderjahr 2012 ausgefüllt und anschliessend veranlagt werden, wirken die Änderungen frühestens ab dem Kalenderjahr 2012.**

Bei der direkten Bundessteuer wie auch in den Kantonen gelten Familien als wirtschaftliche Einheit. Die Einkünfte von nicht getrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Dieses Gesamteinkommen wird zum Verheiratetentarif besteuert. Nach einer Scheidung oder Trennung werden die Ehegatten getrennt besteuert.

Konkubinatspaare werden einzeln veranlagt. Ihre Einkünfte werden nicht addiert, was angesichts der progressiven Steuertarife von Bund und den meisten Kantonen zu erheblichen Differenzen zwischen der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren führen kann. Dieser schon lange bestehenden und immer wieder unter dem Titel «Heiratsstrafe» kritisierten Ungleichbehandlung wollte man nun entgegenreten. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung eines neuen Elterntarifs und der Aufteilung des Kinderabzugs in speziellen Situationen eine weitere Verkomplizierung im Steuerrecht geschaffen.

### Neuerungen auf kantonaler Ebene

Mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren wurden die Kantone über das Steuerharmonisierungsgesetz angewiesen, einen Drittbetreuungsabzug für Kinder einzuführen und die Steuern für Ehegatten im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen zu ermässigen. Ein Grossteil der Kantone hat diese Vorgaben bereits umgesetzt, weshalb der Anpassungsbedarf in den meisten Kantonen eher klein ist.

### Anpassungen bei der direkten Bundessteuer

#### Kinderbetreuungsabzug

Neu können maximal CHF 10 000 der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet

haben, abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt. Einen Eigenbetreuungsabzug, wie ihn einige Kantone kennen, hat der Bund jedoch nicht eingeführt.

#### Erhöhung des Kinderabzugs

Der Kinderabzug wurde von CHF 4700 auf CHF 6400 angehoben.

#### Elterntarif

Die wesentliche Neuerung im Steuerrecht ist ein zusätzlicher Kinderabzug von CHF 250 pro Kind vom Steuerbetrag. Mit der Einführung des Elterntarifs werden nun erstmalig soziale Lasten nicht beim steuerbaren Einkommen (Bemessungsgrundlage), sondern direkt vom Steuerbetrag abgezogen. Somit ist der Entlastungsbetrag, unabhängig von der Progression, immer gleich hoch. Für Alleinstehende gilt wie bisher der Grundtarif und für Verheiratete ohne Kinder der Verheiratetentarif. Für die verheirateten, verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt neu der Elterntarif. Die Differenz zwischen dem Verheiratetentarif und dem Elterntarif liegt jedoch lediglich im zusätzlichen Abzug von CHF 250 pro Kind.

#### Kinderabzug bei getrennten Eltern

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug neu hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. In der Verwaltungspraxis werden sich insbesondere bei getrennt lebenden Eltern oder Konkubinatspartnern mit beziehungsweise ohne gemeinsame Sorge für minder- und volljährige Kinder einige nicht einfach zu lösende Abgrenzungskonflikte ergeben.

Damit die Gesetzesänderungen und die damit zusammenhängenden Praxisfragen einheitlich angewendet werden können, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ein 56-seitiges Kreisschreiben (Nr. 30) herausgegeben. Darin werden über 15 unterschiedliche Familienkonstellationen grafisch dargestellt.

(Quelle: UP | DATE Nr. 3/11)

### Eine kluge Vorsorgeplanung mildert die Steuerbelastung

Erwerbstätige können im Jahr 2012 ergänzend zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule CHF 6682.– in eine Säule 3a einzahlen. Besitzt der Steuerpflichtige keine 2. Säule, kann er gar CHF 33 408.– beziehungsweise maximal 20 % des Erwerbseinkommens in die Säule 3a einbringen. Dieser Beitrag ist vom steuerbaren Einkommen absetzbar und entlastet die definitive Steuerrechnung 2012.

Damit man den Abzug geltend machen kann, muss die Zahlung spätestens bis am 31. Dezember 2012 auf dem Vorsorgekonto bei einer Bank oder Versicherung eingegangen sein.

Die zukünftige Steuerbelastung mildert, wer auf mehrere 3a-Konten bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen einzahlt. Da bei einem Säule-3a-Konto immer nur das gesamte Guthaben – ausgenommen Vorbezug für Wohneigentum – bezogen oder übertragen werden kann, lässt sich mit einer gestaffelten Auszahlung von mehreren Konten die Steuerprogression brechen.

Denn alle Auszahlungen eines Kalenderjahrs werden zusammengerechnet und zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die gestaffelte Auszahlung der Vorsorgeguthaben lohnt sich allein darum schon, weil die meisten Kantone die Auszahlungen der 2. und 3. Säule addieren. Durch die Progression steigt bei der Auszahlung die steuerliche Belastung. Soll die Kapitalauszahlung aufgeschoben werden, muss man dies der Vorsorgeeinrichtung frühzeitig schriftlich mitteilen.

(Quelle: UP | DATE)